Entwurf

PROTOKOLL
ZUR ABÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BAHRAIN AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreichs Bahrain,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 2. Juli 2009 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Bahrain auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Titel des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

**„ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BAHRAIN
ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VERMÖGEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG”**

Artikel 2

Die Präambel des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreichs Bahrain,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

VERTRAULICH

in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen abzuschließen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:"

Artikel 3

Artikel 3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Absatz 1 lit. f sublit. i) des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„i) in Bahrain: den Minister für Finanzen und Volkswirtschaft oder dessen bevollmächtigten Vertreter;"

Artikel 4

Artikel 4 (Ansässige Person) Absatz 1 lit. a des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„a) im Falle Bahrains eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit Bahrains besitzt und die sich in Bahrain insgesamt mindestens 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und eine Gesellschaft oder andere juristische Person, die in Bahrain errichtet worden ist oder den Ort der Geschäftsleitung in Bahrain hat, und umfasst auch das Königreich Bahrain und seine Gebietskörperschaften;"

Artikel 5

Die Absätze 4, 5, 6 und 7 des Artikels 5 (Betriebstätte) des Abkommens werden in die Absätze 5, 6, 7 und 8 des Artikels 5 des Abkommens umnummeriert und der folgende neue Absatz 4 wird unmittelbar nach Absatz 3 des Artikels 5 des Abkommens hinzugefügt:

„(4) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels hat ein Unternehmen in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und übt durch diese Betriebstätte die Geschäftstätigkeit aus, wenn es während einer Dauer von mehr als 90 Tagen:

a) in diesem Staat auf eigene oder fremde Rechnung eine Tätigkeit ausübt, die in unmittelbarem Zusammenhang steht mit der Exploration oder der Produktion von Rohöl oder anderen natürlichen Kohlenwasserstoffen aus dem Boden dieses Staates, oder

VERTRAULICH

b) in seinen Einrichtungen in diesem Staat, ungeachtet des Produktionsortes, eigenes oder fremdes Rohöl raffiniert.”

Artikel 6

Der folgende neue Absatz 3 wird unmittelbar nach Absatz 2 des Artikels 9 (Verbundene Unternehmen) des Abkommens hinzugefügt:

„(3) Ein Vertragsstaat darf den Gewinnen eines Unternehmens nicht die Gewinne zurechnen und entsprechend besteuern, die das Unternehmen erzielt hätte, wegen der in Absatz 1 genannten Bedingungen aber nicht erzielt hat, wenn das Ende des Steuerjahrs, in dem das Unternehmen die Gewinne erzielt hätte, über 10 Jahre zurückliegt. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden bei Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung.”

Artikel 7

1. Artikel 10 (Dividenden) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1) a) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

b) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, dürfen jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

c) Ungeachtet der lit. b) dürfen Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte:
i) der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung ist, oder
ii) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.”

2. Die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 10 (Dividenden) des Abkommens werden in die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 10 des Abkommens umnummeriert und der folgende

VERTRAULICH

neue Absatz 2 wird unmittelbar nach Absatz 1 des Artikels 10 des Abkommens hinzugefügt:

„(2) In Bezug auf Artikel 10 (Dividenden) Absatz 1 lit. c) sublit. i) bedeutet der Ausdruck "qualifizierte staatliche Einrichtung" jede Einrichtung oder Institution, die unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der nationalen oder lokalen Verwaltung oder ihren Gebietskörperschaften steht und umfasst die folgenden Einrichtungen:

a) im Königreich Bahrain:

i) die Zentralbank Bahrains,
ii) die Future Generation Reserve,
iii) die Sozialversicherungsanstalt,
iv) die Mumtalakat Holding Company,
v) die Nationalbank Bahrains, und
vi) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Königreichs Bahrain, der nationalen oder lokalen Verwaltung oder ihrer Gebietskörperschaften steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.

b) in der Republik Österreich:

i) die Oesterreichische Nationalbank (OeNB),
ii) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der Republik Österreich steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten."

Artikel 8

Artikel 25 (Informationsaustausch) Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt."

VERTRAULICH

Artikel 9

Der folgende neue Artikel 26A wird dem Abkommen unmittelbar nach Artikel 26 (Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen) des Abkommens hinzugefügt:

„Artikel 26A
Anspruch auf Vergünstigungen

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht."

Artikel 10

Das am 2. Juli 2009 in Wien unterzeichnete Protokoll wird wie folgt abgeändert:

Absatz 1 (Zu Artikel 16 Absatz 3) und Absatz 2 (Auslegung des Abkommens) des Protokolls werden in Absatz 2 (Zu Artikel 16 Absatz 3) und Absatz 3 (Auslegung des Abkommens) umnummeriert und der folgende neue Absatz 1 (Zu Artikel 10 Absatz 1) wird dem Protokoll hinzugefügt:

„1. Zu Artikel 10 Absatz 1

Wenn Österreich in einem künftigen Abkommen zwischen Österreich und einem anderen Staat, der Mitglied des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Persischen Golfes ist, einen niedrigeren Satz vereinbart, als in Artikel 10 Abs. 1 lit. b) oder in Artikel 10 Abs. 1 lit. c) sublit. ii) des Abkommens vorgesehenen ist, findet dieser niedrigere Satz automatisch für dieses Abkommen unter den gleichen Bedingungen, die in dem mit dem anderen Staat abgeschlossenen Abkommen vereinbart wurden, ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem die Bestimmung des mit dem anderen Staat abgeschlossenen Abkommens Anwendung findet. In diesem Fall setzt die zuständige österreichische Behörde innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten die zuständige bahrainische Behörde über die Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung in Kenntnis."

VERTRAULICH

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg den Abschluss der für das In-Kraft-Treten dieses Protokolls nach seinem Recht erforderlichen Verfahren mit.

2. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Empfang der späteren der in Absatz 1 genannten Mitteilungen in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung hinsichtlich der Steuern auf Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Dieses Protokoll stellt einen integrierenden Bestandteil des Abkommens dar und gilt zum Zeitpunkt der Kündigung des Abkommens als gekündigt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu …….., am …….. in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für die Regierung der Republik Österreich:	Für die Regierung des Königsreichs Bahrain:

VERTRAULICH